

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Warum werden die berufsbegleitenden sonderpädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen an den Studienseminaren abgeschafft?

Anfrage der Abgeordneten Dragos Pancescu und Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 27.03.2019 - Drs. 18/3370

an die Staatskanzlei übersandt am 29.03.2019

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 12.04.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Etlichen Schulen in Niedersachsen können für Lehrerstunden, die ihnen im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung oder als Zusatzbedarf für die sonderpädagogische Unterstützung zustehen, keine Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik zugewiesen werden, sondern allenfalls nur Lehrkräfte mit einem anderen Lehramt.

Seit dem Jahr 2013 wurden an den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik berufsbegleitende Qualifizierungen für Lehrkräfte angeboten, die an öffentlichen Förderschulen oder in der sonderpädagogischen Förderung an anderen öffentlichen oder berufsbildenden Schulen tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. An den Studienseminaren wurden bislang jeweils 20 Plätze zum 1. August eines jeden Schuljahrs (insgesamt 80 Plätze) ausgeschrieben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit dem 01.02.2013 werden dreijährige berufsbegleitende Qualifizierungen von Lehrkräften, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, durchgeführt. Diese Sondermaßnahme wurde im Jahr 2012 mit dem Ziel auf den Weg gebracht, den hohen Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik besser abdecken zu können. Die Maßnahme war von Anfang an zeitlich begrenzt konzipiert, da ihr eine Überbrückungsfunktion im Hinblick auf das zeitgleich geplante Anheben der Studienplatzkapazitäten des Lehramts für Sonderpädagogik zukam.

Das Angebot einer berufsbegleitenden Qualifizierung hat insbesondere Grund-, Haupt- und Realschullehrkräften die Möglichkeit eröffnet, Kompetenzen im Bereich sonderpädagogischer Fachrichtungen zu erwerben und nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik zu erhalten. Grundlage hierfür ist der Runderlass des Kultusministeriums vom 28.08.2012 (SVBl. 2012, S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ (sog. genannter Qualifizierungserlass).

Insgesamt wurden acht Kohorten qualifiziert, die zum 01.02.2013, 01.02.2014, 01.08.2014, 01.08.2015, 01.02.2016, 01.02.2017, 01.08.2017 und 01.08.2018 starteten. Die letzte Kohorte hat die Qualifizierung am 01.08.2018 begonnen und wird diese nach drei Jahren im Schulhalbjahr 2020/2021 abschließen können.

Bei der berufsbegleitenden Qualifizierung handelt es sich nicht um ein grundständiges Lehramtsstudium, sondern um eine Weiterbildung, die an Studienseminaren und Schulen durchgeführt wird und zu einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik führt.

Mit Blick auf die Anforderungen der inklusiven Schule ist zudem anzumerken, dass inzwischen die Ausbildung aller Lehrämter in beiden Phasen auf die Anforderungen der inklusiven Schule ausgerichtet wurde und alle angehenden Lehrkräfte pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik erwerben.

1. Wie viele Lehrkräfte haben sich jeweils in den Jahren seit 2013 um einen Platz für eine berufsbegleitende sonderpädagogische Qualifizierungsmaßnahme an einem niedersächsischen Studienseminar beworben?

Für die Qualifizierungsmaßnahmen wurden seit 2013 insgesamt 893 Bewerbungen registriert, darunter zahlreiche Wiederbewerbungen sowie Bewerbungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen wurden. Neben dem Auswahlkriterium der Tätigkeit an einer Förderschule oder in der sonderpädagogischen Förderung (öffentliche allgemeine oder berufsbildende Schule bzw. Schule in freier Trägerschaft) gab es weitere Setzungen, die für die Auswahl der jeweils insgesamt 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Kohorte entscheidend waren. Zu nennen sind beispielsweise Berücksichtigung von Schwerbehinderung, Berücksichtigung von Vorgaben des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes, Berücksichtigung von Wiederbewerbungen, anlassbezogene dienstliche Beurteilung.

Die Anzahl der Bewerbungen unterteilt sich dabei wie folgt:

Kohorte Nr.	Beginn (Monat/Jahr)	Anzahl der Bewerbungen
1	02/2013	132
2	02/2014	152
3	08/2014	116
4	08/2015	137
5	02/2016	91
6	02/2017	100
7	08/2017	69
8	08/2018	96

2. Aus welchen Gründen sollen diese Qualifizierungsmaßnahmen jetzt mit welcher Alternative abgeschafft werden?

In der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme erwerben Lehrkräfte eine Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik. Das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) und den Rahmenvorgaben für den Lehramtstyp 6 der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 28.02.1997 i. d. F. vom 13.08.2018) neben einem Unterrichtsfach zwei sonderpädagogische Fachrichtungen. Grundständig ausgebildete Lehrkräfte haben ein Studium von zehn Semestern Regelstudienzeit und einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Beide Phasen umfassen Prüfungen und schließen mit einem Master of Education bzw. einer Staatsprüfung ab. Eine Qualifizierungsmaßnahme von drei Jahren und ohne vergleichbare Prüfungsleistungen kann grundsätzlich nicht den Kompetenzerwerb gewährleisten, der in der grundständigen Lehrerausbildung erfolgt. Zudem ist der Erwerb von Lehrbefähigungen für Fächer, sonderpädagogische und berufliche Fachrichtungen grundsätzlich bei allen Lehrämtern an Studien- und Prüfungsleistungen gebunden, die nur an Universitäten in dafür akkreditierten Studiengängen erbracht werden können. Die Lehrbefähigung für ein Fach, für das gemäß Nds. MasterVO-Lehr und gemäß Vorgaben der Kultusministerkonferenz 60 Leistungspunkte (30 Leistungspunkte entsprechen einem Semester Vollzeitstudium) an einer Universität zu erbringen sind, kann nicht berufsbegleitend an einem Studienseminar erworben werden. Vor diesem Hintergrund werden derzeit die Vorgaben im vorstehend genannten Erlass zum Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik durch Lehr-

kräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen entsprechend geändert. Die Novellierung des Qualifizierungserlasses befindet sich zurzeit in der Verbandsanhörung.

Die zeitliche Befristung der Maßnahme ist im Zusammenhang mit dem zeitgleich geplanten Anheben der Studienplatzkapazitäten des Lehramts für Sonderpädagogik zu betrachten.

Die betreffenden Studiengänge werden an zwei Standorten angeboten (Universität Hannover und Universität Oldenburg). Wie in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Werden die Studienplatzkapazitäten für das Lehramt Sonderpädagogik bedarfsgerecht ausgebaut?“ vom 19.12.2018 (Drs. 18/2452) ausgeführt, wurden die Kapazitäten wie folgt erhöht:

Universität Hannover	Studienjahr 2015/2016	Studienjahr 2016/2017	Studienjahr 2017/2018	Studienjahr 2018/2019	Studienjahr 2019/2020
Studienplätze im Bachelor	170	200	230	230	230
Studienplätze im Master	120	150	200	200	200

Universität Oldenburg	Studienjahr 2015/2016	Studienjahr 2016/2017	Studienjahr 2017/2018	Studienjahr 2018/2019	Studienjahr 2019/2020
Studienplätze im Bachelor	150	190	230	230	230
Studienplätze im Master	130	140	150	200	200

Summe landesweit	Studienjahr 2015/2016	Studienjahr 2016/2017	Studienjahr 2017/2018	Studienjahr 2018/2019	Studienjahr 2019/2020
Studienplätze im Master	250	290	350	400	400

Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen steigt sukzessive, und bis zu 400 Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge würden somit ab dem Jahr 2021 in den Vorbereitungsdienst eintreten.

Gegenwärtig wird geprüft, ob mit Blick auf den mittel- und langfristigen Einstellungsbedarf an qualifizierten Förderschullehrkräften weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen sind. Sollte mit Auslaufen der berufsbegleitenden Qualifizierung trotz Aufwachsens der Studienplatzkapazitäten weiterhin ein entsprechender Bedarf bestehen, wird vonseiten des Landes eine adäquate Anschlussmaßnahme zur Verfügung gestellt werden.

3. Für wie viele der Lehrerstunden, die den inklusiven Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung oder als Zusatzbedarf für die sonderpädagogische Unterstützung nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ zustehen, wurden ihnen für das Schuljahr 2019/2020 Lehrkräfte mit einem anderen Lehramt als dem Lehramt für Sonderpädagogik zugewiesen?

Die Frage kann erst nach Abschluss der Statistikprüfung an den allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 29.08.2019, voraussichtlich im Januar 2020, beantwortet werden.

Der Umfang der Zusatzbedarfsstunden ist u. a. abhängig von der Zahl der festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler, die die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2019/2020 tatsächlich besuchen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Frühjahr 2019 sind viele der eingeleiteten Untersuchungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus wird der Umfang der erforderlichen Personalmaßnahmen vom Verlauf und Erfolg des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Einstellungstermin 12.08.2019 abhängig sein.

Die Bekanntgabe der Stellenausschreibungen wird Anfang Mai 2019 erfolgen.

(Verteilt am 15.04.2019)